

zu verbieten, sofern nicht gleichzeitig mitgeteilt sei, daß er, der Kläger, damit nicht getroffen werden solle. Auch der Verein zum Schutze für Handel und Gewerbe in Hannover, der die großkapitalistischen Betriebe vertritt und dem der Kaufmann B. als Mitglied angehört, hatte dieselbe Erklärung im hannoverschen Tageblatt seinerseits zum Gegenstand einer Unterlassungsklage gegen den Rabattsparverein gemacht. Beide Klagen wurden gestützt auf das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, und zwar auf § 1, weil das Konkurrenzverfahren des Rabattsparvereins gegen die guten Sitten verstoße, auf § 3 desselben Gesetzes, weil die Erklärung des Vereins unrichtige Angaben über die Preisbemessung von Waren seiner eigenen Mitglieder enthalte, und auf § 14, weil in der Erklärung über das Warenhaus des Klägers Tatsachen behauptet worden seien, die nicht erweislich wahr seien. Die beiden Klagen sind jedoch, nachdem nun auch das Reichsgericht gesprochen hat, von allen drei Instanzen abgewiesen. In Übereinstimmung mit dem Landgerichte Hannover hatte das Oberlandesgericht Celle zunächst ausgeführt, daß die Klagen nicht aus § 14 des Gesetzes begründet seien, weil es an der notwendigen Voraussetzung fehle, daß in der Erklärung des beklagten Rabattsparvereins »Tatsachen« über das Erwerbsgeschäft eines bestimmten »Anderen« behauptet worden seien. Der Kläger sei in dieser Erklärung nirgends benannt. Zwar könne es mitunter genügen, daß eine bestimmte Person erkennbar sei, dies müsse aber klarer geschehen als im vorliegenden Streitfalle. Die Erklärung richte sich nicht einmal nur gegen Warenhäuser, sondern überhaupt gegen großkapitalistische Betriebe, Konsumvereine, Wanderlager, Beamtenverkaufsstellen u. a.; sie wolle nach ihrem Wortlaute und Sinne nur das System und das Institut großkapitalistischer Betriebe als solches treffen. Eine klar erkennbare Beziehung dieser Erklärung auf das Warenhaus des Klägers B. könne auch nicht daraus gefolgert werden, daß dieses das einzige Warenhaus in Hannover und die Erklärung in einem hannoverschen Blatte erschienen sei. Denn diese Erklärung des beklagten Vereins sei auch an auswärtige Leser gerichtet und von diesen gelesen worden. Selbst wenn man aber die Kläger als zur Klage legitimiert ansehen wolle, so fehle es doch zur Klagebegründung weiter an der vom Gesetz geforderten »Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen«. Eine Tatsache sei höchstens insofern behauptet, als in der Erklärung ein Kammergerichtsurteil zitiert sei. Dieses sei aber tatsächlich wahr und im wesentlichen richtig angeführt. Die übrigen in der Erklärung enthaltenen Behauptungen seien lediglich subjektive Ansichten, keine Behauptungen von Tatsachen. Tatsache sei etwas, dessen objektive Richtigkeit oder Unrichtigkeit überhaupt feststellbar sei. Bezüglich der Behauptung des beklagten Vereins über die Warenhäuser sei eine solche Feststellung aber objektiv rein unmöglich. Auch gegen die guten Sitten verstoße, wie die Kläger behaupten wollten, das Verhalten des Vereins deshalb nicht, weil darin nur eine erlaubte und berechnete Konkurrenzabwehr gefunden werden könne, deren Form zwar scharf, aber überall angemessen sei, zumal darin auch nur von objektiven Mißständen die Rede sei, die der Beklagte mindestens für wahr gehalten habe. Unzutreffend sei schließlich auch die Behauptung der Kläger, der Rabattsparverein habe dem Warenhause des Klägers durch die Gleichstellung mit Wanderlagern, Ramschbazaren usw. den Vorwurf bewußter Ausnutzung des Publikums, also des Betruges, machen wollen. Die Revision der Kläger führte aus, wenn über Warenhäuser schlechthin geurteilt werde, so werde dadurch jeder Inhaber eines solchen getroffen. Unrichtig sei vor allem die Auffassung des Berufungsgerichts, eine Tatsache sei nur etwas, dessen Richtigkeit objektiv feststellbar sei. Das Reichsgericht wies, wie schon oben erwähnt, beide Revisionen zurück. Es könne zunächst gar keinem Bedenken unterliegen, daß § 1 des Gesetzes (Verstoß gegen die guten Sitten) unanwendbar sei. Der einzige Zweifel könnte höchstens darüber entstehen, ob in der Behauptung, »die Warenhäuser verkauften durchschnittlich teurer«, die Behauptung einer Tatsache liege. Das Berufungsgericht habe aber ausdrücklich festgestellt, daß diese Behauptung lediglich in Bekämpfung des ganzen Warenhaus-systems ausgesprochen sei und daß die Behauptung in diesem

Sinne genommen nur ein Urteil enthalten könne, nicht aber die Behauptung einer Tatsache. Handle es sich aber um einen Angriff auf das System, dann entfalle auch die Möglichkeit, daß der Kläger B. sich persönlich getroffen fühle. Aus dem gleichen Grunde fehle es dann aber auch der Klage des Schutzvereines für Handel und Gewerbe zu Hannover an jeder Begründung.

#### Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

- Juristische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der Rechts- und Staatswissenschaften nebst Referaten über interessante Rechtsfälle und Entscheidungen. Ausgegeben von . . . . . Herausgegeben und verlegt von Johann Ambrosius Barth in Leipzig. XVII. Jahrg. No. 6. 15. Juni 1911. 8°. S. 81—96.
- Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel, München. Verlag der Helwingschen Verlagsbuchhandlung in Hannover und Leipzig. XV. Jahrgang, Nr. 11, 10. Juni 1911. Lex.-8°. Sp. 345—384.
- Aus dem Inhalt: Warenzeichenschutz und Namen- oder Firmenwechsel. (Oberlandesgerichtsrat Finger, Colmar.)
- Catalogue des livres anciens. Catalogue No. 12 de la Libreria antiquaria internazionale Dott. Libero Merlino in Rom. 8°. 42 S. 343 Nrn.
- Kataloge von Carl Rühle's Musikverlag in Leipzig: Empfehlenswerte allgemein eingeführte Schulen und Studienwerke für Violine — Violoncello — Viola — Harfe. Duos und Trios. Kl. 8°. 16 S.
- Katalog reichhaltiger Musik-Alben der „Ausgabe Rühle“ für Violine und Klavier. Kl. 8°. 16 S.
- Frankfurt a. M. — Gesamt- und Einzel-Ansichten, Ansichten der Umgebung der Stadt, Historische Blätter etc. etc. — Katalog Nr. 15 von Max Ziegert in Frankfurt a. M. 8°. 52 S. 1095 Nrn.

#### Personalnachrichten.

**Jubiläum.** Herr J. Bettenhausen, Inhaber der Spezialbuchhandlung für Reise und Verkehr in Dresden, beging vor kurzem sein 25jähriges Geschäftsjubiläum. B. hat sich um die Hebung des Bahnhofsbuchhandels große Verdienste erworben und speziell die Reorganisation des österreichischen Bahnhofsbuchhandels in die Wege geleitet. Heute hat die am 1. Juni 1886 in Gera gegründete Firma neben einem Zentralgeschäft in Dresden, wo 30 Angestellte tätig sind, und einem Zentralgeschäft in Wien mit einem noch größeren Personal 120 Filialen, darunter Bahnhöfe wie Dresden und Wien.

**Jules Lafontaine.** — Die der Bosphischen Zeitung entnommene Notiz über den Tod des Malers Jules Lafontaine (vgl. Nr. 138) beruht auf einer Verwechslung. Nicht der alte Meister, sondern sein Sohn, ein Bildhauer, der bereits Anerkennung gefunden hat, ist gestorben.

#### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Sammlung und Aufbewahrung von Zeitungsausschnitten.

Im Anschluß an die Artikel in Nr. 123 und 132 erlaube ich mir gleichfalls die Bemerkung, daß ich es schon vor Jahren für praktischer gehalten habe, vom Zettelsystem zum Briefumschlagsystem überzugehen. Die Einordnung der so außerordentlich verschieden gestalteten Ausschnitte wird dadurch sehr erleichtert, außerdem sind die Ausschnitte beim Nachsuchen lange nicht so sehr dem Zerreißen ausgesetzt, und schließlich wird es dadurch möglich, zwei Ausschnitte verschiedener Zeitungen, die sich inhaltlich decken, in einem Umschlag zusammen unterzubringen. Die Briefumschläge erhalten bei mir außer Inhaltsangabe Nummern, die — wiederum mit kurzer Inhaltsangabe — fortlaufend in ein Buch eingetragen werden. Das Schlagwortregister für die eigentliche Benutzung ist als Kartothek eingerichtet und verweist auf die Nummern. Ich vermeide so das Abschreiben solcher Artikel, die bei direkter Ordnung der Materie zwei- oder mehrfach vertreten sein müßten.

Plau i. Medl., den 14. Juni 1911.

Arnold Schneider.